

Deutscher und Oesterreichischer

Alpen-Verein.



Statuten der Section Mainz.

Zweck.

§ 1. Zweck der Section ist, im Anschluß an den deutschen und Oesterreichischen Alpenverein, die Kenntniß der deutschen Alpen zu verbreiten und zu erweitern, sowie ihre Vereisung zu erleichtern.

Mittel.

§ 2. Diesen Zweck sucht die Section durch Vorträge und gefellte Zusammenkünfte, durch Organisation des Führerwesens, durch Herstellung von Wegen und Schutzhütten, durch Verbesserung von Transport- und Unterkunftsmitteln, durch Unterstützung von Unternehmungen, welche dem Vereinszwecke förderlich sind, sowie durch Anlegung von Bibliothek und Sammlungen zu erreichen.

§ 3. Ordentliche Versammlungen mit Vorträgen finden in der Regel monatlich einmal statt.

Vereinsleitung.

§ 4. Die im December stattfindende Versammlung ist zugleich Jahresversammlung und wählt aus ihrer Mitte den Ausschuß für das nächste Vereinsjahr, welcher aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und einem Beisitzer zu bestehen hat. Der Ausschuß ist berechtigt, zwei weitere Beisitzer zu cooptiren. Der Ausschuß vertritt die Section nach Außen, bestimmt die Tagesordnung für die Monatsversammlungen und legt der Jahresversammlung einen Rechenschaftsbericht sowie Budgetvorschläge vor. Die Verfügung über die Sectionsmittel steht lediglich der Section zu.



Aufnahme.

§ 5. Die Annahme neuer Mitglieder geschieht bei einem Ausschussmitgliede.

Der in die Section Aufgenommene wird damit zugleich Mitglied des deutschen und österreichischen Alpenvereins, erlangt also die Rechte und unterzieht sich den Pflichten eines solchen (§§ 4—6 der Statuten des deutschen und österreichischen Alpenvereins).

Rechte der Sectionsmitglieder.

§ 6. Den Mitgliedern der Section kommt actives und passives Wahlrecht zu, sie haben Anspruch auf Benutzung des Sectionseigenthums und auf thunlichste Unterstützung ihrer auf Vereinszwecke gerichteten Unternehmungen.

Pflichten der Sectionsmitglieder.

§ 7. Die Mitglieder sind verpflichtet, zur Erreichung der Vereinszwecke nach besten Kräften mitzuwirken und zugleich mit dem Vereinsbeitrag (6 Mark) den Sectionsbeitrag (4 Mark) an den Sectionssehensmeister zu entrichten. Diese Zahlung hat im ersten Viertel des am 1. Januar beginnenden Vereinsjahres zu erfolgen.

Änderungen der Statuten.

§ 8. Ueber Änderung der Statuten beschließt die Jahresversammlung durch eine Majorität von zwei Dritttheilen der Anwesenden.

Auflösung der Section.

§ 9. Ueber Auflösung der Section beschließt die Jahresversammlung durch eine Majorität von drei Viertheilen der Anwesenden. Vorhandenes Sectionseigenthum wird im Falle der Auflösung zur Verfügung des Gesamtvereins gestellt.